

Erläuterungen der Beurteilungsmerkmale nach § 8 Abs. 3 BeurtVO LSA

1. Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse

- a) Rechtmäßigkeit des Handelns
- b) Gründlichkeit
- c) Zweckmäßigkeit des Handelns
- d) Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse

Beurteilt wird,

- a) inwieweit rechtliche Vorgaben eingehalten werden,
- b) inwieweit Aufgaben sorgfältig, umfassend und sachlich auch unter Gleichstellungsgesichtspunkten angemessen bearbeitet werden,
- c) inwieweit Arbeitsergebnisse die Verwaltungspraxis berücksichtigen und Nutzen und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen,
- d) inwieweit Arbeitsergebnisse von den Empfängerinnen und Empfängern genutzt werden können.

2. Quantität der Arbeitsergebnisse

- a) Umfang der Arbeitsergebnisse
- b) Bearbeitungsdauer und Termintreue

Beurteilt wird, unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeit (zum Beispiel bei Teilzeitbeschäftigung)

- a) die Menge vorgelegter Arbeitsergebnisse,
- b) inwieweit Arbeitsaufträge zügig erledigt und gesetzte Termine eingehalten werden.

3. Planungs- und Organisationsverhalten

- a) Priorisierung von Aufgaben
- b) Steuerung und Koordinierung von Arbeitsabläufen
- c) Umsetzung von Arbeitsabläufen, Flexibilität
- d) Änderungs-/Lernbereitschaft

Beurteilt wird,

- a) inwieweit Aufträge nach Wichtigkeit gegliedert werden können,
- b) inwieweit Arbeitsabläufe ggf. unter Einbeziehung Dritter gestaltet werden können,
- c) inwieweit Aufträge unter Berücksichtigung situativer Gegebenheiten planvoll und effektiv erledigt werden,
- d) inwieweit Arbeitsabläufe reflektiert und gegebenenfalls weiterentwickelt werden.

4. Kommunikations- und Ausdrucksverhalten

- a) situationsadäquate Kommunikation
- b) adressatengerechte und diskriminierungsfreie Kommunikation
- c) Prägnanz
- d) Strukturiertheit

Beurteilt wird (mündliche, schriftliche/elektronische, nonverbale Kommunikation),

- a) inwieweit erforderliche Informationen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden,
- b) inwieweit auch unter Diversitäts- und Gleichstellungsgesichtspunkten adressatengerecht formuliert wird,
- c) inwieweit eine sachgerechte und präzise Ausdrucksweise verwendet wird,
- d) inwieweit Sachverhalte und Gedanken strukturiert dargestellt werden.

5. Sozialverhalten

- a) Zusammenarbeit
- b) Umgang mit unterschiedlichen Interessen
- c) Umgang mit Konflikten
- d) Umgang mit Kritik

Beurteilt wird,

- a) inwieweit mit dem Team, mit sonstigen Bediensteten sowie mit externen Ansprechpartnerinnen und -partnern kollegial und diskriminierungsfrei zusammengearbeitet wird, Hilfestellungen gewährt sowie Informationen und Erfahrungen weitergegeben werden,
- b) inwieweit zwischen verschiedenen Interessen vermittelt und ein Ausgleich erzielt wird,
- c) inwieweit Konflikte erkannt werden und die Bereitschaft besteht, Konflikte zu bearbeiten und zu lösen,
- d) inwieweit konstruktive Kritik geäußert und selbst angenommen wird.

6. Fachliches Wissen und Können

- a) Qualität des Fachwissens
- b) praktische Anwendung
- c) Berücksichtigung angrenzender sowie übergreifender Wissensgebiete
- d) vernetztes Denken

Beurteilt wird,

- a) der Umfang, die Tiefe und die Aktualität des bestehenden Fachwissens,
- b) die Fähigkeit bestehendes Fachwissen einzusetzen,
- c) die Fähigkeit das bestehende Fachwissen in der praktischen Aufgabenerledigung sowie in angrenzenden sowie übergreifenden Fachgebieten anzuwenden,
- d) die Fähigkeit bestehendes Fachwissen zu verknüpfen.

7. Denkvermögen

- a) Informationsverarbeitung
- b) analytisches Denken
- c) geistige Beweglichkeit

Beurteilt wird,

- a) die Fähigkeit, Sachverhalte zu erfassen,
- b) die Fähigkeit, Sachverhalte zu analysieren und Zusammenhänge zu erkennen,
- c) die Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Aufgaben, Lösungswegen und Wissensinhalten.

8. Urteilsvermögen

- a) schlussfolgerndes Denken
- b) Entscheidungsfähigkeit

Beurteilt wird,

- a) die Fähigkeit, Schlussfolgerungen aus Analysen zu ziehen und mögliche Auswirkungen abzuwägen und richtig einzuordnen unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher, haushalterischer oder sonstiger fachübergreifender Zusammenhänge,
- b) die Fähigkeit, sich verbindlich festzulegen und Entscheidungen zu treffen.

9. Verantwortungsbereitschaft und Belastbarkeit

- a) Verantwortungsbereitschaft
- b) Belastbarkeit
(für Vollzugsdienste gemäß § 8a Landesbeamtengesetz und im Forstbereich: Erfüllung der körperlichen Anforderungen im Sinne der physischen Belastung)

Beurteilt wird, unter Berücksichtigung der individuellen Arbeitszeit (zum Beispiel bei Teilzeitbeschäftigung)

- a) inwieweit Aufgaben eigeninitiativ übernommen und zuverlässig und unter Übernahme der daraus resultierenden Verantwortung erledigt werden,
- b) inwieweit auch unter Zeitdruck und anderen temporär erschwerten Arbeitsbedingungen brauchbare Arbeitsergebnisse erzielt werden.

Soweit Führungsaufgaben wahrgenommen werden, sind zusätzliche Beurteilungsmerkmale:

10. Ziel- und ergebnisorientiertes Führen

- a) Festlegung von Arbeitszielen
- b) Sicherstellung von erforderlichen Informationsflüssen
- c) Delegation von Aufgaben und Begleitung des Arbeitsprozesses
- d) Kontrolle der Arbeitsergebnisse

Beurteilt wird,

- a) inwieweit die Arbeitsziele kooperativ abgestimmt oder situationsangemessen vorgegeben werden,
- b) inwieweit für die Aufgabenerledigung erforderliche Informationen innerhalb des Verantwortungsbereiches zur Verfügung gestellt werden,
- c) inwieweit Aufgaben mitarbeiter- und situationsorientiert zur selbstständigen Erledigung übertragen sowie Arbeitsabläufe beaufsichtigt und gesteuert werden,
- d) inwieweit die Arbeitsergebnisse überprüft sowie aus den Arbeitsabläufen Rückschlüsse gezogen werden und dementsprechend im eigenen Verantwortungsbereich arbeitsorganisatorisch Anpassungen erfolgen.

11. Führungspotenzial und -verhalten

- a) wertschätzendes Führen
- b) Motivationsvermögen
- c) Entscheidungs- und Überzeugungsvermögen

Beurteilt wird,

- a) die Fähigkeit, gleichstellungsorientiert, kollegial, respektvoll und anerkennend im eigenen Verantwortungsbereich zu handeln,
- b) inwieweit die Leistungsbereitschaft, Eigenständigkeit sowie die persönliche und berufliche Entwicklung gefördert wird, unter anderem durch Vorbildwirkung und glaubhaftes Handeln,
- c) die Fähigkeit, Führungsentscheidungen zu treffen und diese sowie Vorstellungen und Weisungen mit überzeugenden Argumenten sachlich zu vertreten und auch gegen Widerstände nachhaltig zu verfolgen.